

**Ausschuss für Recht, Sicherheit, Ordnung, Petitionen
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus**

Öffentlicher Teil - Anfrage

„Ob die Berechnungsgrundlage Straßenreinigungsgebühren geändert werden kann. Wäre dies ein gerechterer Ansatz für die Bürger?“

Sehr geehrter Herr Dr. Bialas,

der in der Stadt Cottbus gewählte Gebührenmaßstab in Form der Quadratwurzel der Grundstücksfläche des erschlossenen Grundstücks unterliegt keinen rechtlichen Bedenken. Es handelt sich um einen zulässigen und nicht gegen das Äquivalenzprinzip verstoßenden Wahrscheinlichkeitsmaßstab gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG).

Durch die Anknüpfung der Gebührenpflicht an das erschlossene Grundstück wird deutlich, dass mit den Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren derjenige Vorteil abgegolten wird, der den Eigentümern aller von der Straße erschlossenen Grundstücke für deren gesamte Reinigung dadurch zukommt, dass die an dem Grundstück entlangführende Straße in ihrer gesamten Länge durch den Einrichtungsträger in einem sauberen bzw. wintergewarteten und sicher benutzbaren Zustand gehalten wird. Die Reinigung des jeweiligen Straßenabschnitts vor der Grundstücksfront ist nach dem für die Auslegung maßgeblichen Wortlaut des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) nicht Gebührentatbestand geworden.

BbgStrG § 49 a Abs. 5 Satz 1: Die Gemeinden sind berechtigt durch Satzung, Art und Umfang der Reinigung zu bestimmen.

Für die Gebührenbemessung kommt ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab in Betracht, der allerdings nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu Art und Umfang der fingierten Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung stehen darf (§ 6 Abs. 4 Satz 2 KAG).

Allgemein wird angenommen, der Frontmetermaßstab wäre der gerechtere Maßstab weil die Frontmeter bezahlt werden. Dies ist nicht der Fall, da Frontmeter und Kehrmeter nicht identisch sind. Der Frontmetermaßstab ist also auch ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab und kein Wirklichkeitsmaßstab

Der Quadratwurzelmaßstab führt zu einer Entlastung größerer Grundstücke. Wenn ein Grundstück von 200m² (Wurzel 14) und eines von 800m² (Wurzel 28) betrachtet wird, so lässt sich feststellen, dass der Berechnungsfaktor sich verdoppelt, wogegen sich die Grundstücksfläche auf das 4-fache vergrößert.

Die dadurch bedingte gebührenrechtliche Entlastung größerer Grundstücke führt zwar zwingend dazu, dass kleinere Grundstücke stärker belastet werden. Diese Wirkungsweise des Quadratwurzelmaßstabes schließt jedoch seine Zulässigkeit nicht aus. Zum einen lässt seine Anwendung noch eine ausreichende Unterscheidung der Grundstücke nach ihrer

Größe zu. Zum anderen trägt seine degressive Wirkung dem Umstand Rechnung, dass der durch die Reinigung bzw. Winterwartungsleistung vermittelte Sondervorteil nicht uneingeschränkt mit der Größe des Grundstücks zunimmt.

Während gleich große Grundstücke beim Quadratwurzelmaßstab zu gleichen Gebühren veranlagt werden hängt die Veranlagung Frontmetermaßstab von der zufälligen Lage des Grundstücks zur Straße ab. Die Quadratwurzel aus 900 ist immer 30, die Frontmeter eines Grundstücks von 900 m² können aber beispielsweise auch 17 m oder 49 m betragen.

Der Quadratwurzelmaßstab bedarf keiner weiteren Interpretation und Differenzierungskriterien. Bei diesem Maßstab gibt es kaum Probleme bei der Heranziehung erschlossener Grundstücke zu Straßenreinigungsgebühren.

So fallen die Probleme wie zum Beispiel bei der Anwendung des Frontmetermaßstabes auf Grundstücke am Ende einer Straße bzw. an Wendehämmern weg.

Beispiel einer Satzungsreglung (Mustersatzung NRW) zur so genannten 45° Regel beim Frontmetermaßstab:

Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.

Durch den Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster wurde bestätigt, dass sämtliche Flurstücksgrenzen in der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) in digitaler Form vorliegen. Somit ist es möglich, mit der entsprechenden Genauigkeit Aussagen über Grenzlängen zu treffen. Hierfür wird jedoch ein CAD-Programm benötigt, welches entsprechende Dateien bzw. Datensätze verarbeiten kann. Für ca. 8.390 Flurstücke/Grundstücke wären die Angaben manuell aus dem digitalen Kartenwerk zu entnehmen.

Eine Bestimmung der Grenzlängen aus dem kommunalen Geoinformationssystem (GIS) ist nicht möglich, da es sich hier um Rasterdaten handelt und nur eine Genauigkeit von ca. 0,5 m erreichbar ist.

Im Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) sind die Grundstücksflächen gesamt und differenziert nach Nutzungsarten verfügbar, müssen nicht ermittelt werden.

Der Quadratwurzelmaßstab ist ein zulässiger und durch die Gerichte bestätigter Wahrscheinlichkeitsmaßstab zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren. In der Stadt Cottbus werden die Straßenreinigungsgebühren seit 15 Jahren zusammen mit den Grundbesitzabgaben erhoben. In diesem Zeitraum wurde eine hohe Akzeptanz bei der Anwendung dieses Maßstabes erreicht, was sich in einer geringen Anzahl von Streitfällen ausdrückt. Ein Maßstabswechsel würde einen erheblichen Aufwand bei den relativ geringen Einnahmen in der Straßenreinigung bedeuten. Die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren nach dem Frontmetermaßstab würde bei „Null“ beginnen.

Einen sämtliche Gebührenschuldner zufriedenstellenden und von Ihnen als gerecht empfundenen Maßstab gibt es nicht. Hier die „letzte Gerechtigkeit“ zu erreichen ist nicht gefordert.

gez. Lothar Nicht
Beigeordneter

Niederschrift zur Ausschusssitzung vom 06.12.2012

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 19:15 Uhr
Ort: Altmarkt 21

Teilnehmer:

Herr Dr. Bialas	Herr Laurischk
Herr Hallmann	Frau Pabel
Herr Möller (bis 18:30)	
Frau Küttner	
Frau Schädel (ab 18:15)	
Herr Lehmann	
Herr Maresch	
Herr Schnapke	
Herr Weisflog (ab 18:10)	

Gäste: siehe Anwesenheitsliste

I. Öffentlicher Teil

Zu TOP 1: Bestätigung Tagesordnung

Die Tagesordnung wird wie folgt geändert:

- Bericht Verfahrensstand Altanschließer
→ entfällt
- Wiederaufruf Petition Swirski

Abstimmung: 8 : 0 : 0

Zu TOP 2: Bestätigung Protokoll

Abstimmung: 8 : 0 : 0

Zu TOP 3: Informationen, Anfragen, Anträge aus den Fraktionen und der Verwaltung

- Information zum Berechnungsmaßstab Straßenreinigung

Frau Schneider erklärte hierzu umfassend. Eine Umstellung wäre mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden und die Ergebnisse würden nicht positiver ausfallen. Da es wenige Streitfälle gibt, liegt hier auch keine Rechtsprechung vor.

- Ahndung Verkehrsverstöße poln. Fahrzeugführer

Herr Geisler informierte zum Thema (s. Anlage).

Zu TOP 4: Beschlussvorlagen

- 4.1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus mit Gebührentarif ab 01.01.2013
Vorlagen-Nr.: II-012/12

Herr Zellmann stellte die Vorlage vor und übergab eine Gegenüberstellung zur Verdeutlichung. Fragen der Mitglieder wurden beantwortet.

Abstimmung: 8 : 0 : 0

- 4.2. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2013 entspr. § 5 des BB Ladenöffnungsgesetzes
Vorlagen-Nr.: II-013/12

Herr Geisler stellte die Vorlage vor.

Abstimmung: 7 : 0 : 1

- 4.3. Änderung der Gebührensatzung „Gemeinschaftsunterkunft“ vom 30.11.2011
Vorlagen-Nr.: III-011/12

Frau Duhra stellt die Vorlage vor. Fragen der Mitglieder wurden von ihr beantwortet.

Abstimmung: 8 : 0 : 0

Niederschrift zur Ausschusssitzung vom 13.09.2012

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 19:15 Uhr
Ort: Altmarkt 21

Teilnehmer:

Herr Dr. Bialas	Herr Lange
Herr Hallmann	Herr Goltz
Herr Maresch	Frau Pabel
Frau Küttner	
Frau Schädel	
Herr Lehmann	

Gäste: siehe Anwesenheitsliste

I. Öffentlicher Teil

Zu TOP 1: Bestätigung Tagesordnung

Die Tagesordnung wird wie folgt ergänzt:

- Neu TOP 4.1. Vorlage OB-020/12
- Neu TOP 3: Informationen zu Sinti und Roma in Cottbus
sowie Information zum Urteil des OVG Thüringen 3 N 653/09

Abstimmung: 6 : 0 : 0

Zu TOP 3: Informationen, Anfragen, Anträge aus den Fraktionen und der Verwaltung

Herr Dr. Bialas bittet die Verwaltung bis zur nächsten Ausschusssitzung zu prüfen, ob die Grundlage der Berechnung der Straßenreinigungsgebühren geändert werden kann. Das heißt, bis jetzt wurde anhand der m^2 Wurzel die Fläche berechnet. Anhand des neuen digitalen Stadtkartenwerkes könnte jetzt die Frontmeterlänge als Berechnungsgrundlage dienen. Wäre dies ein gerechterer Ansatz für die Bürger?

Dr. Bialas
Vorsitzender des Ausschusses